

Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 223 C 12836/16



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Hauptstr. 117, 10827 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 20.09.2016 auf Grund des Sachstands vom 20.09.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 298,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.12.2013 zu bezahlen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klagepartei 12 % und die Beklagte 88 % zu tra-

gen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 298,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Danach ist die zulässige Klage in Form der Anspruchsbegründung vom 01.07.2016 vollumfänglich begründet. Eine Kostenquote war wegen nicht weiter verfolgter Nebenkosten auszusprechen.

A.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Zahlungsanspruch aufgrund des am 09.06.2013 abgeschlossenen Vertrags auf € 298,00 € nebst zuerkannter Verzugszinsen zu.

1. Der Vertrag wurde durch die Beklagte selbst abgeschlossen. Diese handelte ausweislich der vertraglichen Bestimmungen auch selbst als Vertragspartnerin und nicht als gesetzliche Vertreterin ihrer Tochter. Der Vertrag ist wirksam.

1. Ein Widerruf des Vertrags geht mangels Widerrufsrecht ins Leere. Der Vertrag wurde am 09.06.2013 abgeschlossen, so dass die Widerrufsvorschriften in der damals geltenden Fassung Anwendung finden, vgl. Palandt, Vorb v 312 BGB, Rn 4. Ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 312 BGB aF ist nicht ersichtlich, da die Beklagte nach ihrem eigenen Vortrag nicht an einer Freizeitveranstaltung im Sinne des Gesetzes teilnahm, sondern an einer für ihre Tochter beruflich motivierten Casting-Veranstaltung, für welche dies sich zuvor selbst angemeldet und um eine Einladung gebeten hatte.

2. Ein Anfechtungsrecht betreffend den streitgegenständlichen Vertrag ist nicht ersicht-

lich. Sofern die Beklagte über den Sinn bzw. Ablauf der Casting-Veranstaltung und ihrer Auswahl im Irrtum gewesen sein sollte, hat dies keine Auswirkung auf den streitgegenständlichen Vertrag, ebensowenig wie die hierfür zur Verfügung gestellten Bilder. Der streitgegenständliche Vertrag wurde lediglich anlässlich dieses Castings, beruhend jedoch auf einem eigenem autonomen Willensentschluss der Beklagten abgeschlossen. Die Beklagte hat auch nach ihrem eigenem Vortrag einen „Dauerwerbe- und Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Foto-Chiffre-Anzeige“ ausgefüllt und unterzeichnet. Die vertraglichen Bestimmungen sind klar und eindeutig. Auch der Vertragsgegenstand, nämlich allein die Veröffentlichung einer Foto-Chiffre-Anzeige ist klar und eindeutig bezeichnet. Ein Irrtum hierüber oder eine Täuschung betreffend den konkreten Inhalt dieses Vertrags ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Es ist angesichts der Formulierung nicht nachvollziehbar, inwiefern ein nachfolgendes Casting hätte Gegenstand dieses Vertrags sein sollen oder müssen. Das Motiv der Beklagten für den Abschluss des Vertrags ist unbeachtlich.

3. Sonstige Gründe für eine Unwirksamkeit des Vertrags sind nicht ersichtlich, insbesondere ist die Schwelle des § 138 BGB nicht erreicht. Der Beklagten stand es aufgrund ihrer Vertragsfreiheit frei, den streitgegenständlichen Vertrag abzuschließen. Insoweit oblag es ihr, sich über den Vertragsinhalt zu informieren. Die Initiative zu dem Casting ging von Beklagtenseite aus. Die Klägerin mag die Situation anlässlich der Veranstaltung zum Abschluss derartiger Verträge nutzen, eine Zwangslage, den Vertrag auch abzuschließen bzw. eine Täuschung über den Vertragsinhalt sind jedoch nicht ersichtlich.

4. Eine etwaige Kündigung lässt den Zahlungsanspruch für das streitgegenständliche erste Vertragsjahr unberührt. Die Parteien haben - von etwaigem gesetzlichen Werkvertragsrecht zulässig abweichend - vertraglich eine feste Laufzeit vereinbart. Zuvor konnte daher nicht gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung ist nicht ersichtlich.

II. Die Klagepartei hat die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht. Nach dem Vertrag schuldete die Klägerin die Anfertigung einer Fotoserie und die Schaltung einer Online-Anzeige mit fünf Bildern. Ein Auswahlrecht der Beklagten ist nach dem Vertrag nicht vereinbart. Anspruch auf eigene Verwendung der Bilder besteht nach dem Vertrag, Ziffer a) erst nach Zahlung der Vergütung. Die Klagepartei hat substantiiert vorgetragen, dass und wo die vorgelegten fünf Bilder abrufbar waren bzw. sind. Das lediglich pauschale Bestreiten der Beklagtenseite ist daher unbeachtlich, dies vor allem auch vor dem Hintergrund der vertraglich vereinbarten Überprüfungspflichten,

Ziffer d) der AGB. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, jemals mit negativem Ergebnis eine Überprüfung vorgenommen zu haben.

III. Die geltend gemachten Zinsen sind unter dem Gesichtspunkt des Verzugs geschuldet, §§ 288, 286 BGB.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 269 Absatz 3, 91 Absatz 2 ZPO. Ins streitige Verfahren übergeleitet wurde der gesamte Streitgegenstand aus dem Mahnbescheid, auch die Nebenforderungen, welche im streitigen Verfahren seitens der Klagepartei nicht weiterverfolgt wurde, §§ 269 Absatz 3, 92 Absatz 1. Unter Berücksichtigung dieser und fiktiver Streitwertbildung ergibt sich die ausgesprochene Kostenquote, vgl. Zöller, § 92 ZPO, Rn 3. Die Voraussetzungen des § 92 Absatz 2 ZPO liegen nicht vor. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung in § 3 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, **wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt** oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.



Richterin am Amtsgericht